

Geschäftszeichen IV/502.1	Datum 06.11.2020	Vorlage-Nr. XVIII-0645/2020
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Integration	öffentlich	26.11.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2020	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	18.01.2021	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch; hier: Dienstleistungseinkauf Forderungseinzug</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>1. Der Kreistag beauftragt die Landrätin die in der Anlage beigefügte Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 Satz 1 SGB II zur Dienstleistung O.8 – Forderungseinzug zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter Wolfenbüttel und dem Landkreis Wolfenbüttel abzuschließen.</p> <p>2. Für den kommunalen Teil der Forderungen finden die Wertgrenzen der aktuellen Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises Wolfenbüttel Anwendung. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Jobcenter Wolfenbüttel hat in diesem Zusammenhang die Befugnisse eines Leiters oder einer Leiterin eines Fachamtes. Der Dezernent oder die Dezernentin für Schule, Jugend und Soziales übt die Befugnisse der zuständigen Dezernatsleitung aus.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto 3129000100.445600	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2021 - 2023
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Der Landkreis betreibt auf der Grundlage des § 44 b Abs. 1 SGB II gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar eine gemeinsame Einrichtung (gE), das jobcenter Wolfenbüttel. Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen die Aufgaben der beiden SGB II-Träger wahr.

10 In diesem Zusammenhang entstehen vielfach Forderungen gegenüber den Leistungsberechtigten oder Dritten. Das jobcenter Wolfenbüttel (jc WF) hat nach Beschlüssen der Trägerversammlung wie fast alle gemeinsamen Einrichtungen die Aufgabe „Forderungseinzug“ bisher auf den von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als eigenständige Organisations- und Serviceeinheit betriebenen professionellen Forderungseinzug übertragen.

15 Um die vom jc WF auf die BA übertragenen Aufgaben des Forderungseinzugs rechtskonform durchführen zu können, ist für bestimmte Maßnahmen nach den verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen (§127 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Übertragung bestimmter haushaltswirtschaftlicher und kassenrechtlicher Befugnisse des kommunalen Trägers direkt auf die jeweils ausführende Stelle erforderlich.

20 Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände des Landes Niedersachsen mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport haben eine Mustervereinbarung zur Aufgabenerledigung für die kommunalen Träger hervorgebracht, die den niedersächsischen Vorschriften entspricht.

25 Für die Übertragung ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich, in dem auch die maßgeblichen Wertgrenzen für die haushaltsrechtlichen Maßnahmen, wie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich festgelegt werden. Es soll hier an den, für die gesamte Kreisverwaltung geltenden Wertgrenzen festgehalten werden.

30 Bereits mit Beschluss vom 19.06.2017 hat der Kreistag die Landrätin beauftragt die Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 S. 1 SGB II zur Dienstleistung 0.8 – Forderungseinzug zwischen der BA, dem jc WF und dem Landkreis Wolfenbüttel abzuschließen.

35 Die Übertragung des Forderungseinzugs auf die BA ist weiterhin notwendig und sinnvoll. Die Aufgabenerfüllung erfordert spezielles Fachwissen. Im jc WF steht dafür kein eigenes Personal zur Verfügung. Nach Auskunft der Geschäftsführung des jc WF ist der Einkauf der Dienstleistung nach entsprechender Prüfung im Ergebnis die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung für die Aufgabenerledigung.

40 Die Trägerversammlung hat daher am 16.09.2020 mit einer Absichtserklärung beschlossen, dass der Geschäftsführer des jc WF die Dienstleistung 0.8 – Forderungseinzug ab 2021 nach Vorlage des aktuellen Service-Portfolios der BA einkaufen darf, soweit dem jc WF ausreichend Mittel im Verwaltungsbudget zur Verfügung gestellt werden.

45 Die abzuschließende Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 S. 1 SGB II ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

50

Bernd Retzki

55

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage XVIII-0645/2020: Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 S. 1 SGB II

60